

Haubergordnung für den Kreis Altenkirchen.

Vom 9. April 1890.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, für den Kreis Altenkirchen, was folgt:

§ 1. Hauberge im Sinne dieses Gesetzes sind die Grundstücke in den Gemarkungen Brachbach, Dermbach, Fischbach, Freusburg, Harbach, Herkersdorf, Hüttsiefen, Käzenbach, Kirchen, Madersbach, Offhausen, Wehbach, Wingendorf, Alsdorf, Betzdorf, Brüche, Dauersberg, Grünebach, Sassenroth, Schenerfeld, Wallmenroth, Elben, Fensdorf, Gebhardshain, Molzhain, Steineroth, Selbach, Biersdorf, Daaden, Derschen, Emmerzhausen, Herdorf, Mauden, Niederdreisbach und Schüzbach, welche gegenwärtig zu Haubergverbänden gehören und bisher der Polizeiordnung über die Bewirthschafung der Hauberge in den Amtmern Freusburg und Friedewald, Kreises Altenkirchen, vom 21. November 1836 (Amtsblatt der Regierung zu Coblenz für 1837 S. 59 ff. und Gesetz-Samml. für 1851 S. 382) unterworfen gewesen sind.

§ 2. Die Hauberge bleiben ein ungetheiltes und untheilbares Gesamteigenthum der Besitzer und behalten ihre bisherige örtliche Begrenzung, so lange nicht Änderungen nach Maßgabe dieses Gesetzes eintreten.

§ 3. Dem Haubergverbande können durch Besluß der Hauberggenossenschaft andere zu ihrer Verfügung stehende Grundstücke einverleibt werden, nachdem dieselben von allen darauf ruhenden Pfandverbindlichkeiten und sonstigen dinglichen Lasten befreit worden sind. Auf Antrag der Genossenschaft ist die Einverleibung im Grundbuche zu vermerken. Nach Eintragung des Vermerks unterliegen die einverleibten Grundstücke den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 4. Aus dringenden Gründen des landwirthschaftlichen oder gewerblichen Bedürfnisses oder des Verfehrs, sowie zu Zwecken, welche die Einleitung des Einteignungsverfahrens rechtfertigen würden, können einzelne Flächen auf Antrag der Genossenschaft durch Besluß des Schöffenraths (§ 27) vom Haubergver-

— 2 —

bande befreit werden. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Die befreiten Flächen sind den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Nutzungsbeschränkungen nicht unterworfen.

§ 5. Auf Antrag der Genossenschaft ist die Befreiung vom Haubergverband im Grundbuche zu vermerken. Nach Eintragung des Vermerks kann über die befreiten Grundstücke in Gemäßheit der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen verfügt werden.

Wird ein solches Grundstück unter die Mitglieder der Genossenschaft nach Verhältniß ihrer Anteile in Natur vertheilt, so haftet der Naturalist an Stelle des ihm entsprechenden Anteils für die Pfand- und sonstigen dinglichen Verbindlichkeiten des letzteren.

§ 6. Die Hauberggenossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen oder verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

Die Verpfändung eines Haubergs ist fortan unzulässig. Die sonstige dingliche Belastung darf nur für Zwecke erfolgen, welche die Einleitung des Enteignungsverfahrens rechtfertigen würden, und bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

§ 7. Die Anteile der einzelnen Genossen an dem Hauberge bestimmen sich nach dem bisher üblichen Maßstabe.

Den Genossen steht die freie Verfügung über ihre Anteile zu. Jedoch dürfen die Anteile unter das für jeden Hauberg jetzt bestehende geringste Einheitsmaß hinab nicht getheilt werden.

Ist ein solches nicht mit Sicherheit zu ermitteln, so erfolgt die Festsetzung eines Minimaleinheitsmaßes nach Anhörung des Haubergvorstandes durch den Schöffenrat. Der Beschluß desselben bedarf der Bestätigung des Regierungspräsidenten.

§ 8. Die Hauberge und die Zahl ihrer Anteile werden in das Grundbuch eingetragen.

Die Eintragung geschieht unter entsprechender Anwendung des Gesetzes über das Grundbuchwesen in dem Bezirk des Justizienats zu Ehrenbreitstein vom 30. Mai 1873 (Gesetz-Samml. S. 287 ff.) nach Maßgabe einer vom Justizminister zu erlassenden Instruktion.

§ 9. Zu den für die Genossenschaft gemeinschaftlichen Kosten, Kosten, Diensten und Naturalleistungen trägt jeder Genosse nach Verhältniß seines Anteils bei.

Nach denselben Verhältniß werden die gemeinschaftlichen Nutzungen vertheilt.

§ 10. Pächter oder Nutznießer von Hauberganteilen treten

— 3 —

in die Genossenschaftspflichten des Eigentümers. Die Genossenschaft kann sich jedoch auch an den letzteren halten.

§ 11. Für jeden Hauberg ist von dem Vorsteher (§ 18) ein Lagerbuch zu führen, in welchem

- a) die Größe und Art der Genossenschaftsgrundstüde,
- b) Veränderungen durch Einverleibung anderer Grundstücke (§ 3) oder durch Befreiung vom Haubergverband (§§ 4, 5),
- c) die Anteile der Genossen,
- d) die Veränderungen in dem Eigenthum der Anteile,
- e) das für die Anteile bestehende geringste Einheitsmaß,
- f) die genehmigten Abweichungen vom regelmäßigen Wirtschaftsbetriebe (§ 13),
- g) die auf dem Hauberge ruhenden Lasten

zu verzeichnen und nachzutragen sind.

Betreffs der Gegenstände unter c und d darf das Lagerbuch vom Grundbuche nicht abweichen.

Bei jeder Eintragung hierüber in das Grundbuch hat das Amtsgericht den Vorsteher zu benachrichtigen.

Neu angelegte Lagerbücher sind während einer angemessenen Frist zur Einsicht der Beteiligten offenzulegen und demnächst durch Genossenschaftsbeschluß festzustellen.

Bei Veräußerung eines Haubergtheils wird der Nachfolger wegen der seinem Vorgänger gegen die Genossenschaft noch obliegenden Genossenschaftspflichten mitverpflichtet, mit Ausschluß der Einrede der Vorausklage. Mehrere Erwerber haften als Gesamtschuldner, mit Ausschluß der Einrede der Theilung.

§ 12. Zweck der Haubergwirtschaft ist die Erziehung von Niedermald, vornehmlich von Eichen-Mäldwald, mit welcher nach dem periodischen Abtriebe ein eimäfiger Getreidebau verbunden wird, falls nicht die Genossenschaft von dem Getreidebau ganz oder theilweise abzusehen beschließt.

Die Ausführung eines anderen Wirtschaftsbetriebes an Stelle der Niedermaldwirtschaft kann ausnahmsweise für einzelne Grundstüde auf Antrag der Genossenschaft von dem Schöffenrath genehmigt werden.

§ 13. Für jeden Hauberg ist ein Betriebsplan und ein jährlicher Baumungs-, Kultur- und Hüttungsplan aufzustellen.

Bei der Aufstellung, Prüfung und Feststellung dieser Pläne ist nach den bezüglich der Gemeindewaldungen im Regierungsbezirk Koblenz bestehenden Vorschriften zu verfahren.

An Stelle des Kreisausschusses tritt hierbei der Schöffenrath.

§ 14. Der periodische Abtrieb findet in der Regel in einem Umlauf von 16 bis 18 Jahren statt. Ein kürzerer Umlauf ist nur unter besonderen Verhältnissen vom Regierungspräsidenten zu gestatten.

— 4 —

§ 15. Die Weidennutzung ist den Zwecken der Holzzucht untergeordnet.

Schweine und Ziegen dürfen gar nicht, Schafe nur in einen der ältesten drei Schläge eingetrieben werden.

Der Schöffenrath kann die Schafshude für unstatthaft erklären, wenn der Nachtheil für das Gesamtinteresse einer Genossenschaft den Vortheil für die einzelnen Genossen überwiegt.

Kein Schlag darf nach dem Abtrieb innerhalb der ersten Hälfte der Umtriebszeit mit Rindvieh bekleidet werden. Nur der Eintrieb von Hälfern unter einem Jahr alt in jüngere Schläge ist gestattet, außerdem soll der Haubergvorstand befugt sein, mit Zustimmung des Forstfachverständigen (§ 26) die Schonzeit für Rindvieh um zwei Jahre abzukürzen oder zu verlängern.

Gänzlich neu aufgesetzte Schläge oder Theile derselben dürfen während des ersten Umtriebs nicht behütet werden.

Bei landwirtschaftlichen Notständen kann der Landrat unter Zustimmung des Forstfachverständigen einen Schlag für Rindvieh und Schafe auch früher eröffnen.

§ 16. Der Beschlusstreffung durch die Versammlung der Hauberggenossen bedürfen:

- 1) Angelegenheiten, welche die Substanz der Genossenschaftsgrundstücke betreffen, namentlich die Einverleibung anderer Grundstücke (§ 3) und die Befreiung vom Haubergverbande (§§ 4, 5);
- 2) die Feststellung des Lagerbuches (§ 11);
- 3) das Unterlassen des Getreidezwischenbaues und die Einführung eines von der Niederwaldwirtschaft abweichenden Betriebes (§§ 12 und 13);
- 4) die Frage, ob die Lohnnutzung oder andere Nutzungen, mit Ausschluß der Getreidenutzung, für gemeinsame Rechnung oder von den einzelnen Genossen auf bestimmten Flächen ausgeübt werden sollen; in Aufsicht der Lohnnutzung ist der Beschluß vor der Ertheilung der Nutzungsflächen unter die Genossen zu fassen;
- 5) die Wahl der Getreidegattung, wenn ein abgetriebener Schlag mit einer anderen, als der bisher üblichen Getreideart, bebaut werden soll;
- 6) die Wahl des Haubergvorstandes und die Gemährung einer Dienstunkostenentschädigung an dessen Mitglieder (§ 18);
- 7) die Regelung des Kassen- und Rechnungswesens (§ 24);
- 8) der Abschluß eines Vergleichs, eines Schiedsvertrages und die Ertheilung einer Prozeßvollmacht, auch in den Fällen, welche nicht unter Nr. 1 fallen, wenn der Gegenstand einen höheren Werth als 300 Mark hat;

✓ 9) die Veränderung bestehender Einrichtungen, wenn eine Beschlussfassung hierüber von dem vierten Theile der Genossen, nach Antheilen berechnet, beantragt wird.

§ 17. Zu den Genossenversammlungen sind sämtliche Genossen mindestens drei Tage vorher mittelst ortssüblicher in den Fällen des § 16 Nr. 1 mittelst schriftlicher Vorladung, welche die Gegenstände der Beratung angibt, einzuberufen. Soll einer der im § 16 bezeichneten Gegenstände zur Verhandlung kommen, so ist die Vorladung am Tage vor der Versammlung in ortssüblicher Weise zu wiederholen.

Zu den Fällen des § 16 Nr. 1 ist die Versammlung nur beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Genossen, nach Antheilen berechnet, erschienen ist; es sei denn, daß auf wiederholte Vorladung die Mehrheit nicht erschienen ist.

In allen anderen Fällen sind die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig.

Diesenigen Hauberggenossen, welche nicht in der Gemeinde wohnen, in welcher der Hauberg oder die Haupttheile desselben liegen, haben schriftlich bei dem Haubergvorsteher eine in jeder Gemeinde wohnende Person zu bezeichnen, an welche die Behandigung der Vorladungen erfolgen soll, währendfalls ihre Vorladung unverbleiben darf.

✓ Jeder Genosse kann sich in der Versammlung durch einen anderen, schriftlich bevollmächtigten Genossen vertreten lassen. Steht ein Anteil mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so haben dieselben schriftlich bei dem Vorsteher denselben unter ihnen zu bezeichnen, dem die Stimmführung übertragen ist.

Für juristische Personen, Handelsgesellschaften, eingetragene Genossenschaften, Bevormundete werden ihre gesetzlichen Vertreter, für Ehefrauen ihre Männer zugelassen.

Die Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit, nach Antheilen berechnet, gefaßt.

§ 18. Den Haubergvorstand bilden der Vorsteher, der erste und der zweite Beisitzer. Zu Genossenschaften mit geringer Mitgliederzahl genügt ein Beisitzer. Mehrere Genossenschaften, welche ihren Sitz in einer Gemeinde haben, können dieselben Personen als Vorstand wählen.

Der Vorsteher und die Beisitzer werden von der Genossenversammlung auf sechs Jahre gewählt. Die nach dieser Frist Ausscheidenden sind wieder wählbar. Für Vorstandsmitglieder, welche während der Wahlperiode ausscheiden, werden für den Rest derselben Ersatzmänner gewählt.

Die Wahl erfolgt unter Leitung des Bürgermeisters in getrennter Wahlhandlung für jeden zu Wählenden.

Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit

— 6 —

nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom vorstehenden Bürgermeister zu ziehende Los.

Wählbar ist jeder Hauberggenosse, der sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und am Sitz der Genossenschaft wohnt.

Über die Gewährung einer Dienstfunktionentschädigung als Vergütung für Versäumnisse und Mühewaltungen beschließt die Genossenversammlung; hoare Auslagen sind zu erlegen. Um Interessen verwalten die Vorstandsmitglieder ihr Amt unentgeltlich.

Zur Ablehnung oder Niederlegung dieses Amtes berechtigen nur diejenigen Gründe, aus welchen unbefolgte Gemeindeämter abgelehnt oder niedergelegt werden dürfen.

Wer ohne solche Gründe ablehnt oder niederlässt, kann durch den Schöffenrath des Stimmrechts in der Genossenversammlung auf sechs Jahre für verlustig erklärt werden.

Die Vorstandsmitglieder werden durch den Landrat mittelst Handschlags an Eibesstatt verpflichtet.

§ 19. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft nach außen und vollzieht die Urkunden, welche die Genossenschaft verpflichten sollen; hierbei ist, wenn einer der im § 16 bezeichneten Gegenstände vorliegt, der Beschluss der Genossenversammlung anzuführen.

Außerdem hat der Vorstand:

1. über die Verlängerung resp. Verkürzung der Schonzeiten vorbehaltlich der Zustimmung des Förtsachverständigen zu bestimmen (§ 15);
2. die von dem Haubergrechner gelegte Rechnung zu prüfen, sofern hierzu nicht eine besondere Kommission eingesetzt ist (§ 24);
3. in Einzelschutzbereichen den Haubergschützen zu wählen und sein Dienstleistung zu bestimmen, bei der Bildung gemeinsamer Schutzbezirke und der Bestimmung des Dienstentgelts der für dieselben anzustellenden Schützen mitzuwirken (§ 25);
4. bezüglich der Aufstellung und Ausführung des Betriebsplanes, sowie des jährlichen Haubungs-, Ausflur- und Hüttungsplanes diejenigen Obliegenheiten wahrzunehmen, welche in Gemeindewaldungen dem Gemeindevorstande zufallen;
5. über die Verwerthung von Nebennutzungen zu beschließen. Die Gewinnung von Nebennutzungen darf nicht eher stattfinden, als bis dem Förtsachverständigen der Beschluss mitgetheilt ist.

§ 20. Die weder der Genossenversammlung noch dem Vorstande vorbehaltenen Angelegenheiten werden von dem Vorsteher beorgt,

- 7 -

- X Der Vorsteher hat insbesondere
1. die Versammlungen der Genossenschaft und des Vorstandes zu berufen und zu leiten; die Berufung der Genossenversammlung muß erfolgen, wenn der vierte Theil der Genossen, nach Anteilen berechnet, darauf anträgt;
 2. das Lagerbuch zu führen (§ 11);
 3. die Hauberge zu verwalten;
 - 4) die Beiträge zu den gemeinschaftlichen Kosten und Kosten anzuschreiben und einzehlen zu lassen;
 - 5) die Nutzungen zu vertheilen, und zwar bei Nutzung auf gemeinschaftliche Rechnung in barem Gelde, sonst durch Vertheilung der Nutzungssächen unter die Genossen;
 6. dem Forstfachverständigen Auskunft zu ertheilen;
 7. die Dienstführung des Haubergrechters zu beaufsichtigen;
 8. bei der Wahl des Haubergeschützen in gemeinsamen Schutzbereichen mitzuwirken (§ 25);
 - 9) bei der Abgrenzung der Schöffenwahlbezirke und bei der Schöffenwahl mitzuwirken (§ 27).

✓ § 21. Der Vorsteher ist befugt, gegen den Haubergrechner, sowie gegen Hauberggenossen und Hirten, welche die bestehende Wirtschaftsordnung, insbesondere die Weideregulative und den Hüttungsplan, verletzen, Ordnungsstrafen bis zur Höhe von drei Mark zu verhängen.

✓ Wenn ein Hauberggenosse die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, so hat der Vorsteher, sofern es thunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen, den Kostenbeitrag vorläufig zu bestimmen und den Pflichtigen zu dessen Zahlung aufzufordern. Soweit die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden, oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen, oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so ist der Vorsteher berechtigt, Geldstrafen bis zur Höhe von drei Mark anzuordnen und festzusezen.

Der Ausführung durch einen Dritten sowie der Festsetzung einer Geldstrafe muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.

Die Ordnungsstrafen, die Kosten für Ausführung durch einen Dritten und die Geldstrafen werden erforderlichenfalls auf Antrag des Vorstehers, welcher bei dem Landrath zu stellen ist, im Verwaltungswege beigetrieben.

Das Gleiche gilt von Geldleistungen, welche ungeachtet desfallsiger Zahlungsaufforderung des Vorstehers rückständig bleiben.

Die Ordnungs- und Geldstrafen fließen in die Genossenschaftskasse.

— 8 —

§ 22. Gegen die Verfügungen des Vorstandes und des Vorsteher's findet innerhalb zwei Wochen nach erlangter Kenntniß die Beschwerde an den Schöffenrath statt.

§ 23. Die Besitzer haben neben ihren Obliegenheiten als Mitglieder des Vorstandes:

1. den Vorsteher zu unterstützen und in den von ihm bezeichneten Geschäften, sowie in Verhinderungsfällen zu vertreten; die Vertretung liegt zunächst dem ersten, und wenn dieser verhindert ist, dem zweiten Besitzer ob;
2. Unregelmäßigkeiten bei der Haubergverwaltung zur Kenntniß der Aufsichtsbehörde zu bringen.

§ 24. Die Verwaltung des Kassen- und Rechnungswesens ist einem Rechner zu übertragen.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Rechnung ist vor dem 1. Mai des dem Rechnungsjahre folgenden Jahres zu legen und an einem ortüblich bekannt zu machenden Orte acht Tage lang zur Einsicht der Genossen bereit zu halten.

Die Prüfung und Feststellung der von dem Haubergrechner gelegten Rechnung erfolgt nach Besluß der Genossenversammlung entweder durch den Vorstand oder durch eine von der Versammlung gewählte Kommission.

Die festgestellte Rechnung ist bis zum 1. August dem Landrat zu einer Kenntnißnahme mitzuhessen.

§ 25. Zum Schutze der Hauberge und zur Ausführung der Anordnungen des Forstfachverständigen sind Haubergschützen einzustellen.

Können mehrere Hauberge von einem Schützen begangen und beaufsichtigt werden, so bilden sie einen gemeinsamen Schutzbezirk.

Die Bildung der gemeinsamen Schutzbezirke erfolgt durch die beteiligten Vorstände, bei mangelnder Verständigung unter denselben durch den Schöffenrath.

Der Haubergschütze wird von dem Vorstande, in gemeinsamen Schutzbezirken von den beteiligten Vorstehern nach absoluter Stimmenmehrheit gewählt, bei Stimmengleichheit giebt die Flächengröße der von den Vorstehern vertretenen Hauberge den Ausschlag.

Die Wahl bedarf der Bestätigung des Regierungspräsidenten. Derselbe ernennt mit Zustimmung des Schöffenraths den Haubergschützen, wenn der Wahl die Bestätigung zweimal endgültig versagt worden ist.

Die Anstellung der Haubergschützen erfolgt mittels schriftlichen Vertrags. Gehört der Anzustellende nicht zu den für den Forstdienst bestimmten oder mit Forstversorgungsschein entlassenen Militärpersonen, so muß die Anstellung entweder auf Lebenszeit, oder, falls durch landräthliche Bescheinigung eine dreijährige tadellose

— 9 —

Forstdienstzeit nachgewiesen werden kann, auf mindestens drei Jahre erfolgen.

Das Diensteinkommen des Haubergschüzen wird durch die beteiligten Vorstände festgesetzt und in gemeinsamen Schutzbezirken auf die einzelnen Genossenschaften verteilt. Können die Vorstände sich über ein angemessenes Diensteinkommen oder über dessen Vertheilung nicht einigen, so verfügt der Regierungspräsident.

Für die Haubergschüzen ist die Dienstinstruktion für die Gemeinde-Forstdienstbeamten im Regierungsbezirk Coblenz maßgebend.

§ 26. Für die durch dieses Gesetz dem Forstfachverständigen übertragenen Geschäfte, sowie als Beirath des Landrats, des Schöffenraths, der einzelnen Schöffen und der Haubergvorstände sind für die Gesamtheit der Hauberge einer oder mehrere Forstfachverständige anzustellen.

Der Schöffenrat bestimmt die Zahl, die Dienstbezirke, das Diensteinkommen, die etwaige Pension und vollzieht die Wahl der Forstfachverständigen. Er kann die Wahl auf anderweit angestellte Forstbeamte richten.

Bezüglich der Aufstellung und der Ausführung des Betriebsplanes und des jährlichen Haubungs-, Kultur- und Hüttungsplanes, sowie hinsichtlich der Leitung des Forstdienstes hat der Forstfachverständige dieselben Obhauptenheiten und Besugnisse, welche den Gemeinde-Oberförstern im Regierungsbezirk Coblenz in den Gemeindewaldungen übertragen sind.

§ 27. Der Schöffenrat besteht aus dem Landrat und 12 gewählten Haubergschöffen, von denen die Hauberggenossenschaften in der Bürgermeisterei Gebhardshain einen Schöffen, in der Bürgermeisterei Beckdorf zwei, in der Bürgermeisterei Daaden vier und in der Bürgermeisterei Altenkirchen fünf Schöffen zu wählen haben.

Für jeden Schöffen ist gleichzeitig ein Stellvertreter zu wählen.

Die Wahlen erfolgen unter Leitung des Landrats durch die Haubergvorsteher nach absoluter Stimmenmehrheit.

Wählbar ist jeder im Kreise Altenkirchen wohnhafte, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche, volljährige Eigentümer eines Haubergantheiles.

Die Wahl geschieht auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Gewählten aus. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das von der Hand des Landrats zu ziehende Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Zur Ablehnung oder Niederlegung des Schöffenamtes berechtigen nur diejenigen Gründe, aus welchen unbesoldete Gemeindeämter abgelehnt und niedergelegt werden dürfen.

Wer ohne solche Gründe ablehnt oder niedergelegt, kann durch den Regierungspräsidenten des Stimmrechts in der Genossenschaftsversammlung auf sechs Jahre für verlustig erklärt werden.

- 10 -

Die Schöffen werden von dem Landrat mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

Der Landrat beruft den Schöffenrath und führt in demselben den Vorsitz mit vollem Stimmrecht. Die Anwesenheit des Vorsitzenden und von sieben Schöffen genügt zur Beschlussfähigkeit.

Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefasst. Ist eine gerade Zahl von Mitgliedern anwesend, so giebt bei Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag.

Der Beschlussfassung des Schöffenraths unterliegen außer den an anderen Stellen dieses Gesetzes erwähnten Angelegenheiten die Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Forstfachverständigen und dem Haubergvorstand in Betreff des Betriebs-, Haunungs-, Kultur- und Hütungsplanes.

An den Verhandlungen des Schöffenraths über forsttechnische Gegenstände nimmt der betreffende Forstfachverständige mit beschließender Stimme Theil.

§ 28. Über Streitigkeiten unter den Genossen, welche die örtliche Abgrenzung der ihnen zur Nutzung überwiesenen Grundflächen betreffen, hat der in dem Bezirke gewählte Haubergschöffe einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen. Gegen diesen Bescheid findet innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung unter Ausschluss des Rechtsweges die Beschwerde an den Schöffenrath statt.

§ 29. Gegen die Beschlüsse des Schöffenraths steht den Beteiligten innerhalb zwei Wochen nach erlangter Kenntnis und aus Gründen des öffentlichen Interesses, sowie in den Fällen, wo in forsttechnischen Sachen der Beschluss gegen die Stimme des Forstfachverständigen ausgesessen ist, dem Landrat binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung die Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten offen, welcher entgültig entscheidet.

§ 30. Die den Hauberggenossenschaften gemeinsamen Kosten, insbesondere die Besoldung und etwaige Pension des Forstfachverständigen werden von den einzelnen Genossenschaften nach der Fläche aufgebracht, von dem Schöffenrath vertheilt und von dessen Vorsitzenden eingezogen. Sie fließen in eine gemeinschaftliche Kasse, welche von dem Schöffenrath verwaltet wird.

§ 31. Die staatliche Oberaufsicht über die Verwaltung der Hauberge führt in erster Instanz der Landrat mit Hilfe des Forstfachverständigen, in zweiter Instanz der Regierungspräsident.

§ 32. Genossenschaftsbeschlüsse, welche die im § 16 sub 1 bezeichneten Gegenstände betreffen, bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten, und solche, welche die im § 16 sub 2, 3 und 5 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie alle dienten Beschlüsse, gegen welche mindestens der vierte Theil der Versammlung, nach Auftheilen berechnet, gestimmt hat, bedürfen der Genehmigung des Landrats.

— 11 —

§ 33. Gegen Verfügungen des Landrats, durch welche Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung die Genehmigung verlangt wird, findet innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung die Beschwerde bei dem Regierungspräsidenten statt, welcher endgültig entscheidet.

§ 34. Der Regierungspräsident erlässt unter Zustimmung des Schöffenraths Dienstanweisungen für den Vorstand und die Genossenschaftsbeamten. Auch die nach § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammel. S. 265 ff.) beziehungsweise § 137 ff. des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammel. S. 195) ergehenden Polizeivorschriften bedürfen, soweit sie die Bewirthschaftung der Hauberge betreffen, der Zustimmung des Schöffenraths.

§ 35. In Betreff der Dienstvergehen der Mitglieder des Vorstandes und der sonstigen Genossenschaftsbeamten finden die auf die Gemeindebeamten bezüglichen Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammel. S. 465) in Verbindung mit den einschlagenden Bestimmungen des § 36 des Gesetzes, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 (Gesetz-Sammel. S. 237) stimmemäße Anwendung. Die erkannten Strafen fließen in die Genossenschaftskasse.

§ 36. Hinsichtlich eines jeden Haubergs, dessen Anteile sich sämtlich in einer Hand vereinigt haben, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes im den §§ 1 und 2, soweit letztere die Urtheilbarkeit und die örtliche Abgrenzung der Hauberge regelt, ferner in den §§ 3, 4, 5 Absatz 1, 7 Absatz 2, 11 Absatz 1, 12 bis 15, 25 bis 27, 29 bis 31, 33 und 34 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Besitzer der Anteile an die Stelle der Genossenschaft, des Vorstandes und des Vorsteher tritt.

An die Stelle des § 32 tritt folgende Bestimmung:
Maßregeln der im § 16 Nr. 1, 3, 4, 5 bezeichneten Art bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

Derselbe ist befugt, Maßregeln, welche nach dem Gutachten des Schöffenraths den Ruin der Holzwirtschaft herbeiführen würden, zu untersagen.

§ 37. Veräußerungen von Haubergflächen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stattgefunden haben, können nach Ablauf eines Jahres von diesem Zeitpunkte ab lediglich wegen der Geschlossenheit der Hauberge nicht weiter angefochten werden.

Ist innerhalb eines Jahres die Anfechtungsklage nicht erhoben, so sind die Erwerber oder zeitigen Besitzer derartiger Flächen berechtigt, die nachträgliche formelle Freigabe der Fläche aus dem Haubergverbande von der Genossenschaft zu verlangen und diese ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 4 eine entsprechende Erklärung abzugeben.

— 12 —

Auf Antrag der Genossenschaft oder des Besitzers des Grundstücks ist die Befreiung desselben vom Haubergverbande hierauf nachträglich nach Maßgabe des § 5 im Grundbuche zu vermerken.

§ 38. Die Polizeiverordnung über die Bewirthschaffung der Hauberge in den Amtshäusern Freusburg und Friedemald, Kreises Altenkirchen, vom 21. November 1836 (Amtsblatt der Regierung zu Koblenz für 1837 S. 59 und Gesetz-Samml. für 1851 S. 382) wird aufgehoben.

Das Gesetz vom 14. März 1881 über gemeinschaftliche Holzungen (Gesetz-Samml. S. 261) findet auf die Hauberge im Sinne dieses Gesetzes keine Anwendung.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Siegel.

Gegeben im Schloß zu Berlin, den 9. April 1890.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Caprivi. v. Boetticher. v. Maybach. Frhr. Quicquard.
v. Wallhausen. v. Gößler. v. Scholz. Herrfurth.
v. Schelling. v. Verdy. Frhr. v. Berlepsch.

— ♦ —